



TOP 15

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Kirchenbezirksordnung (Beilage 47)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **8. Juli 2023**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
hohe Synode,

Nach § 4 Absatz 1 Satz 4 Kirchenbezirksordnung wird in Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle je ein Bezirkssynodaler gewählt. Zuständig für die Wahl aus seiner Mitte ist gemäß § 4 Absatz 4 Kirchenbezirksordnung der Kirchengemeinderat dieser Kirchengemeinden.

Nach dem einzubringenden Gesetzentwurf soll der Kirchenbezirkssynode künftig die Möglichkeit eingeräumt werden, durch Beschlussfassung über den Erlass einer Bezirkssatzung mit Genehmigung des Oberkirchenrats (§ 7 Nummer 4, § 27 KBO) festzulegen, dass Kirchengemeinden ohne eigene Pfarrstelle keinen Bezirkssynodalen wählen. Dadurch kann – auch im Falle der Aufhebung und Neubildung von Kirchenbezirken – die Zahl der gewählten Mitglieder der Bezirkssynode verkleinert werden.

In diesem Fall sieht der Gesetzentwurf vor, dass den oder die nach § 4 Absatz 1 Satz 1 und 3 Kirchenbezirksordnung zu wählenden Bezirkssynodalen nicht allein der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde wählt, für die die Pfarrstelle errichtet ist oder der die Pfarrstelle zugeordnet ist. Stattdessen wählen diesen oder diese Bezirkssynodalen die Mitglieder der Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer mit einem Predigtamt ständig betraut ist, gemeinsam als Wahlgremium aus ihrer Mitte.

Der Evangelische Kirchengemeindetag in Württemberg wurde beteiligt.

Wir regen die Verweisung des Gesetzentwurfs an den Rechtsausschuss an.